

Feststellung gemäß § 5UVPG
(Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH)
GAA Hannover v 12.10.2022
— H 006031603 —

Die GKH Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH, Ihmeplatz 2 in 30449 Hannover hat mit Schreiben vom 02.02.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (4) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung einer Reservekesselanlage am Standort 30419 Hannover, Stelinger Str.19, Gemarkung Stöcken, Flur 8, Flurstück 16/11 beantragt. Die anzeigepflichtige Änderung beinhaltet die Errichtung einer Reservekesselanlage im Rahmen der Umstellung des derzeit mit Steinkohle befeuerten Kraftwerks Stöcken.

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“). Demnach läge eine Pflicht zur Durchführung einer UVP vor. Für das Kraftwerk wurde bislang noch keine UVP durchgeführt, allerdings fällt die Anlage unter die Altanlagenregelung des § 9(5) UVPG, da zum Stichtag des Inkrafttretens der EU-UVP-Richtlinie (03.07.1988) schon genehmigt und errichtet war und es somit Bestandsschutz genießt.

Gem. § 9 UVPG ist bei Bestandsanlagen, für welche noch keine UVP durchgeführt wurde, dann eine UVP-Pflicht vorgesehen, wenn durch die Änderung die Leistungsschwellen des Anhangs 1 des UVPG überschritten werden und die Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP durchzuführen ist. Hierbei ist gem. § 9 (5) UVPG der Altbestand nicht bei der Bewertung der Leistungsschwellen zu berücksichtigen, sondern ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall entspricht die installierte Wärmeleistung der „Altanlage“ der Leistung der beantragten Anlage, sodass die Änderung leistungsneutral erfolgt, ferner erfolgt ein Wechsel auf einen emissionsärmeren Brennstoff (Erdgas statt Heizöl EL) und die resultierende Gesamtzusatzbelastung i.S. der TA-Luft ist auch künftig als irrelevant einzustufen.

Insofern war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen und zwar gem. § 7 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.